

**Der Fall 'Rote Mitte' von Oskar Schlemmer:
Besprechung des Urteil des Bundesgerichtshofes vom 24.10.2005 – II ZR 329/03***

Erik Jayme

Leitsatz des Bundesgerichtshofs:

Für Unterlassungsklagen wegen einer Eigentumsbeeinträchtigung gemäß § 1004 BGB (hier: Eigentumsberühmung), die ein im EU-Ausland wohnender Beklagter im Inland begangen hat und deren Wiederholung droht, sind die deutschen Gerichte international zuständig gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVVO.

Berühmt sich jemand nicht gegenüber dem wahren Eigentümer, sondern gegenüber außen stehenden Dritten, er sei Eigentümer einer Sache, kann sich der dadurch in seinem Eigentum Betroffene mit der Unterlassungsklage gemäß § 1004 BGB wehren.

Fundstellen:

IPRax 2006, 502 = RIW 2006, 310 = NJW 2006, 689 = jurisPR-BGHZivilR 4/2006 Anm. 4 (Michael Stürner) = LMK 2006, I, 92-93 (Herbert Roth) = WuB VII B Art. 5 EuGVVO 3.06 (Thomas Rauscher).

Anmerkung:

Die Entscheidung ist zutreffend; die Begründung überzeugt. Es ging um das Gemälde „Rote Mitte“ von Oskar Schlemmer. Kläger war ein Kunstsammler. Der Beklagte, der seinen Wohnsitz in Italien hatte, gehörte der Erbengemeinschaft des Künstlers an. Er hatte in einem als „vertraulich“ bezeichneten Schreiben an einen Kunstverlag geäußert, Eigentümer des Bildes sei die Erbengemeinschaft. Der hiervon durch den Kunstverlag unterrichtete Kläger verlangte, diese Behauptung zu unterlassen. Die Revision gegen das der Klage stattgebende Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart blieb erfolglos.

Was die Bestimmung der internationalen Zu-

ständigkeit angeht, folgt der BGH der Rechtsprechung des EuGH, der eine vorbeugende Unterlassungsklage dem Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ zugeordnet hatte (1.10.2002, IPRax 2003, 341). Dies hatte der EuGH für vorbeugende Verbandsklagen entschieden (Michailidou, IPRax 2003, 223 ff.), ist aber nach der Fassung des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO („einzutreten droht“) allgemein für Unterlassungsklagen anzunehmen (Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2005, Art. 5 Rdnr. 76). Für Feststellungsklagen im Rahmen eines grenzüberschreitenden Prätendentenstreits über das Eigentum an einem Kunstwerk gelten andere Grundsätze (vgl. Jayme, Festschrift Mußnug, 2005, S. 517 ff., 522 f.), wenn keine Schadensersatzansprüche erhoben werden.

Kontrovers sind dagegen die Fragen des Sachrechts (vgl. zur Eigentumsberühmung im Rahmen des § 1004: Palandt-Bassenge, 2006, § 1004, Rdnr. 11). Für das Kunstrecht ist die – m. E. auch insoweit zutreffende – Entscheidung, die auf die Berühmung gegenüber Dritten abstellt, von großer Bedeutung (zu den Interessen des Kunstsammlers siehe Staudinger-Gursky, 1999, § 1004 Rdnr. 31; Baur/Stürner, Sachenrecht, 17. Aufl., 1999, § 12, S. 121, Nr. 6). Täglich liest man in der Presse Berichte über die Restitution von Kunstwerken, welche in der N.S.-Zeit enteignet wurden, sei es als jüdischer Besitz, sei es als „Entartete Kunst“. Mittlerweile wehren sich die heutigen Eigentümer gegen ungerechtfertigte Ansprüche (vgl. den Bericht über entsprechende Fälle in den USA von Mejias, Jetzt klagen die Museen, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.1.2006, S. 37). Es überzeugt, wenn der BGH ausführt: „In der Äußerung des Beklagten...liegt eine das Eigentum des Klägers beeinträchtigende Eigentumsberühmung. Gerade in Kunstkreisen ist eine derartige Äußerung geeignet, den Kläger in seinen Rechten gemäß § 903 BGB, mit dem Bild nach seinem Belieben zu verfahren, nachhaltig zu beeinträchtigen.“ Der Kläger konnte sein Ei-

* Nachdruck mit freundlicher Genehmigung aus IPRax 2006, 502.

gentum zumindest auf Ersitzung nach § 937 BGB stützen, worüber zwischen den Parteien Einigkeit bestand (vgl. zur Bedeutung der Ersitzung bei Kunststreitigkeiten: Baldus, Internationaler Kulturgüterschutz: Renaissance der Ersitzung?, Festschrift Mußgnug 2005, S. 525 ff.; Jayme, Globalization in Art Law: Clash of Interests and International Tendencies, Vanderbilt Journal of Transnational Law, 38, 2005, 928 ff., 932).

Über die Eigentumsberühmung hinaus stellt sich bei Kunstwerken die Frage, ob die Äußerung, ein Bild sei eine Fälschung, ebenfalls Ansprüche aus § 1004 BGB auslöst. Das Beispiel bei Baur/Stürner, a.a.O., betrifft einen „echten Picasso“ und die Äußerung, das Gemälde sei in den Nachkriegswirren abhanden gekommen. Die Bezweifelung der Echtheit wiegt aber in Kunstsammlerkreisen genauso schwer wie die Berühmung des Eigentums. Auch hier ginge die Unterlassungsklage in ihren Wirkungen über die bloße Feststellungsklage hinaus. Dabei ist vor allem an die privaten Register zu denken, die Werkverzeichnisse und „catalogues raisonnés“, deren Inhalt für den gesamten Kunstmarkt von entscheidender Bedeutung ist. Die Cour d'appel de Paris hat in ihrem Urteil vom 3.2.2004 (Gazette du Palais, 2004, Sept./Oct., S. 3190, Anm. Sarcia Roche) den Verfasser eines catalogue raisonné, die Witwe sowie die Schwester eines modernen Malers als Gesamtschuldner zu Schadensersatz in Höhe von 50.000 Euro verurteilt, weil sie sich geweigert

hatten, dem Erwerber eines Bildes eine Echtheitsbescheinigung auszustellen und das Bild als nicht dem oeuvre des Malers zugehörig bezeichnet hatten. Das Gericht stützte seine Entscheidung auf die Expertisen von gerichtlich bestellten Sachverständigen. Die Beklagten wurden allerdings nicht dazu verurteilt, eine Bescheinigung über die Echtheit auszustellen, denn diese sei „établie par la présente décision“. Im deutschen Recht stellt sich die Frage, ob die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit Schranken gegenüber ähnlichen Begehren aufstellen würde. Es gibt die Meinungsfreiheit, aber grundsätzlich keine Meinungspflicht. Allerdings können auch Tatsachenbehauptungen vorliegen. Der BGH hat hierzu bei der Eigentumsberühmung ausgeführt: „Unentschieden bleiben kann..., ob es sich bei der Äußerung des Beklagten um eine Tatsachenbehauptung oder eine Meinungsäußerung handelt. Angesichts des Eigentums des Klägers wäre, wie aus Art. 5 Abs. 2 GG folgt, eine das Eigentum beeinträchtigende Äußerung auch vom Recht auf Meinungsfreiheit nicht umfasst“. Hier öffnet sich ein weites Feld. Die Unterschiedlichkeit der Lösungen führt bei der Internationalität des Kunstmarkts auch zu Kollisionsfällen (aufschlussreich zur Haftung der von einem schweizerischen Auktionshaus mit einer Expertise beauftragten österreichischen Verfasserin eines Werkverzeichnisses gegenüber dem österreichischen Einlieferer und Eigentümer eines Gemäldes: östOGH, 20.10.2005, Leitsätze in ZfRV 2006, 36).

The Applicable Law in Cross-Border Resales of Works of Art under Directive 2001/84/EC* **

Matthias Weller

I. Introduction

Directive 2001/84/EC on the resale right for the benefit of the author of an original work of art intends to “meet the need for providing creators with an adequate and standard level of protection”⁽¹⁾ and to remove “distortions of competition

as well as displacement of sales within the Community”⁽²⁾ that arise from the “disparities with regard to the existence of the resale right and its application by the Member States” which “have a direct negative impact on the proper functioning of the internal market”⁽³⁾ – a “situation”⁽⁴⁾ that triggers the competency of the

* Vortrag am 30. November 2006 in London auf dem Seminar „Artist's Resale Right“ des Institute of Art and Law in Zusammenarbeit mit Tarlo Lyons Solicitors, London.

** Nachdruck mit freundlicher Genehmigung aus Aedon Rivista di arte e diritto online 3/2006 (www.aedon.mulino.it) im Rahmen der ständigen Kooperation zwischen Aedon und IKFUR.